

## Zusatzbedingungen (ZB) für die Kombi-Haushaltversicherung

Ausgabe 05.2011

---

### Innere Unruhen und böswillige Beschädigungen

---

#### 1 Versicherte Gefahren und Schäden

---

- 1.1 Innere Unruhen  
Versichert sind in Abänderung von Artikel F1.3.5 a) vierte Aufzählung der Allgemeinen Bedingungen (AB) für die Kombi-Haushaltversicherung, F1 Gebäude - Gemeinsame Bestimmungen:  
Schäden am versicherten Gebäude durch innere Unruhen, d.h. Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen anlässlich von Zusammenrottung, Krawall oder Tumult. Schäden durch Plünderungen in direktem Zusammenhang mit inneren Unruhen sind mitversichert.
- 1.2 Böswillige Beschädigung  
Versichert sind Schäden am versicherten Gebäude durch böswillige Beschädigung, d.h. jede vorsätzliche Beschädigung oder Zerstörung.  
Abhanden gekommene Sachen werden nicht ersetzt.

#### 2 Versicherte Kosten

---

Als Folge eines versicherten Schadens sind bis zu der in der Police vereinbarten Summe versichert:

- 2.1 Räumungskosten  
Kosten für die Aufräumung der Schadenstätte von Überresten versicherter Sachen und deren Abfuhr bis zum nächsten geeigneten Ablagerungsort sowie Ablagerungs-, Entsorgungs- und Vernichtungskosten. Ebenfalls vergütet werden die Kosten für den Abbruch von Gebäuderesten, welche die Schadenexperten als wertlos bezeichnen. Die Versicherung deckt ferner Kosten für toxikologische Analysen bei Sonderabfällen.  
Nicht als Räumungskosten gelten Aufwendungen für die Entsorgung von Luft, Wasser und Erdreich (inkl. Fauna und Flora) und zwar auch dann, wenn sie mit versicherten Sachen durchmischt oder belegt sind.
- 2.2 Bewegungs- und Schutzkosten  
Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass zum Zweck der Wiederherstellung, Wiederbeschaffung oder Aufräumung von Gebäuden, welche durch vorliegenden Vertrag versichert sind, andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen. Solche Kosten beinhalten auch Aufwendungen für De- oder Remontage von Maschinen, für Durchbruch, Abriss oder Wiederaufbau von Gebäudeteilen oder für das Erweitern von Öffnungen.

#### 3 Nicht versichert sind

---

- 3.1 Schäden, verursacht durch den Versicherungsnehmer bzw. durch mit ihm in gemeinsamem Haushalt lebenden Personen.
- 3.2 Schäden, die als Folge von Ereignissen entstehen, die unter die Feuer- und Elementar-, Diebstahl- und Wasserversicherung fallen.  
Sowie zusätzlich bei Ereignissen gemäss Artikel 1.2:
- 3.3 Schäden, die unter die Glasversicherung fallen.  
Im Weiteren gelten die generellen Ausschlüsse gemäss Artikel F1.3 der Allgemeinen Bedingungen (AB) für die Kombi-Haushaltversicherung, F1 Gebäude - Gemeinsame Bestimmungen (ausgenommen innere Unruhen gemäss Artikel F1.3.5 a) vierte Aufzählung).

#### 4 Ergänzende vertragliche Grundlagen

---

Im Übrigen gelten die folgenden Bestimmungen der dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Bedingungen (AB) für die Kombi-Haushaltversicherung:

- a) A Gemeinsame Bestimmungen für alle Sparten;  
b) F1 Gebäude - Gemeinsame Bestimmungen.